

Riesauer Tageblatt

und Anzeiger (Elbeblatt und Anzeiger).

Telegraphische Adressen:
„Tageblatt“, Riesa.

Amtsblatt

Verantwortlicher Redakteur:
Dr. 22.

für die Königl. Amtshauptmannschaft Großenhain, das Königl. Amtsgericht und den Rat der Stadt Riesa,
sowie den Gemeinderat Gröbba.

Nr. 240.

Sonnabend, 15. Oktober 1910, abends.

63. Jahrg.

Das Riesauer Tageblatt erscheint jeden Tag abends mit Ausnahme der Sonn- und Festtage. Vierteljährlicher Bezugspreis bei Abholung in der Expedition in Riesa 1 Mark 50 Pfg., durch unsere Träger bei ins Haus 1 Mark 65 Pfg., bei Abholung am Schalter der Postanstalten 1 Mark 65 Pfg., durch den Briefträger frei ins Haus 2 Mark 7 Pfg. Auch Monatsabonnements werden angenommen. Anzeigen-Nachnahme für die Nummer des Ausgabebetages bis vormittag 9 Uhr ohne Gebühr.

Rotationsdruck und Verlag von Renger & Winterlich in Riesa. — Geschäftsstelle: Goethestraße 22. — Für die Redaktion verantwortlich: Hermann Schmidt in Riesa.

Das im Grundbuche für Gostewitz Blatt 81 auf den Namen Karl Kayler eingetragene, an der Straße von Gostewitz nach Rätzsch liegende Grundstück soll am 8. Dezember 1910, vormittags 9 Uhr an der Gerichtsstelle im Wege der Zwangsversteigerung versteigert werden.

Das Grundstück ist nach dem Grundbuche 37,3 Ar groß und einschl. der vorhandenen Wasserleitung auf 15280 M. geschätzt. Es besteht aus einem Wohnhaus, das zum Schankwirtschaftsbetriebe dient, Nebengebäude mit Stallung und Garten. Die Gebäude sind mit 15500 M. bei der Landesbrandversicherungsanstalt versichert — Kat. Nr. 14 —. Das Inventar, dessen Zubehörgegenstände nicht feststeht, ist gesondert auf 1750 M. geschätzt. Die Einsicht der Mitteilungen des Grundbuchamts sowie der übrigen das Grundstück betreffenden Nachweisungen, insbesondere der Schätzung, ist jedem gestattet.

Rechte auf Befreiung aus dem Grundstück sind, soweit sie zur Zeit der Eintragung des am 21. September 1910 verlautbarten Versteigerungsvermerkes aus dem Grundbuche nicht ersichtlich waren, spätestens im Versteigerungstermine vor der Auforderung zur Abgabe von Geboten anzumelden und, wenn der Gläubiger widerspricht, glaubhaft zu machen, widrigenfalls die Rechte bei der Feststellung des geringsten Gebots nicht berücksichtigt und bei der Verteilung des Versteigerungserlöses dem Ansprüche des Gläubigers und den übrigen Rechten nachgesetzt werden würden.

Wer ein der Versteigerung entgegenstehendes Recht hat, muß vor der Erteilung des Zuschlags die Aufhebung oder die einstweilige Einstellung des Verfahrens herbeiführen, widrigenfalls für das Recht der Versteigerungserlöse an die Stelle des verfallenen Gegenstandes tritt.

Riesa, den 14. Oktober 1910.

Königliches Amtsgericht.

Za 12/10.

In den Konkursverfahren über das Vermögen

1. des Uhrmachers Karl Bruno Richter in Riesa, Hauptstraße 21,
2. der Galanteriewarenhändlerin Anna Marie Werdach, früher in Riesa, jetzt in Leipzig-Neudorf, Lutherstraße 3 pt.

ist zur Abnahme der Schlußrechnungen des Verwalters, zur Erhebung von Einwendungen gegen die Schlußrechnungen der bei der Verteilung zu berücksichtigenden Forderungen und zur Beschlußfassung der Gläubiger über die nicht vermerkbaren Vermögensstücke sowie zu 1 über die Erstattung der Auslagen und die Gewährung einer Vergütung an die Mitglieder des Gläubigerausschusses

der Schlußtermin

auf den 11. November 1910, vormittags 1/12 Uhr vor dem hiesigen königlichen Amtsgerichte bestimmt worden.

Riesa, den 14. Oktober 1910.

K 7/10.

Königliches Amtsgericht.

8/10.

Donnerstag, den 20. Oktober 1910, vorm. 10 Uhr

kommen im Versteigerungstokal hier eine große Anzahl Tapeten, Borden und 26 Büchsen Teppichreinigungsmittel gegen sofortige Bezahlung zur Versteigerung.

Riesa, 15. Oktober 1910.

Der Gerichtsvollzieher des Königl. Amtsgerichts.

Das für das Jahr 1910 aufgestellte Verzeichnis der in Riesa wohnhaften Personen, welche zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen berufen werden können, liegt vom 17. bis mit 25. Oktober 1910 im Rathause, Einwohner-Meldeamt, Zimmer Nr. 14, zu jedermanns Einsicht aus.

Gegen die Richtigkeit oder Vollständigkeit dieses Verzeichnisses kann innerhalb einer Woche, vom Tage der Auslegung an gerechnet, schriftlich oder zu Protokoll bei der unterzeichneten Behörde Einspruch erhoben werden.

Im übrigen wird auf die nachstehend abgedruckten Gesetzesbestimmungen verwiesen.

Der Rat der Stadt Riesa, am 15. Oktober 1910.

Dr. Scheider, Bürgermeister.

Schr.

Gesetz vom 27. Januar 1877.

§ 31. Das Amt eines Schöffen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

Vertikales und Sächsisches.

Riesa, 15. Oktober 1910.

* Blasmusik spielt bei günstigem Wetter am 16. Oktober von 1130 bis 1230 mittags auf dem Kaiser Wilhelm-Platz das Trompeterkorps des 3. Feldartillerie-Regiments Nr. 32 nach folgendem Programm: 1. Unter dem Grillsbanner. Marsch von Bindemann. 2. Ouverture z. Op. „Die Kronlamanten“ von Kuber. 3. Zug der Frauen a. d. Op. „Lohengrin“ von Wagner. 4. Potpourri a. d. Op. „Der Hugenotten“ von Strauß. 5. Thüringer Blumen. Walzer von Ernesti.

* Am 13. Oktober, 9 Uhr vormittags, versammelten sich die Mitglieder des Garnison-Reitvereins Riesa am Südwestausgang von Rabeln zur 8. Reitjagd. Die Offiziere der beiden Artillerie-Regimenter, an deren Spitze Herr Oberleutnant Devrient, waren fast vollständig erschienen, auch einige Herren des Pionier-Bataillons und zwei Sanitäts-Offiziere waren beim Stehbleiben zugegen.

Unter Führung des diesjährigen Masters, Herrn Hauptmann Woden, setzte sich das starke Feld in Bewegung. Die Hunde hatten unterdessen die Fährte aufgenommen und führten das bunte Feld in stotter Fahrt über natürliche und künstliche Hindernisse bis in die Gegend von Poppitz, wo nach einem Galopp von ca. 6 Kilometer der Master an 35 Herren Brücke verteilte konnte. Zwar waren zunächst nicht alle Herren beim Galopp, doch fanden sich nach kurzer Zeit sämtliche Teilnehmer ein, wenn auch verschiedene zu Fuß, denen ein breiter Graben zum Verhängnis geworden war.

* Der Vorsitzende des R. S. Militärvereins-Bundesbezirks Großenhain beruft die Militärvereine aus Riesa und den Orten der Umgebung zur Wanderversammlung für morgen Sonntag nach dem Gasthof in Reibahn zusammen. Der Beginn ist auf 2 Uhr nachmittags angesetzt. In den Wanderversammlungen bietet sich Gelegenheit zum Meinungsaustausch über Militärvereinsangelegenheiten auch für diejenigen Kameraden, die

der jährlich einmal stattfindenden Bezirksversammlung als Vereinsabgeordnete nicht beiwohnen können. Ein weiterer Vorteil liegt darin, daß durch eingehende Berichte ein tieferer Einblick in die arbeitsreiche Tätigkeit des Bundes gewonnen und das Interesse an demselben geweckt wird. Vielleicht bedarf es noch einmal dieses kurzen Hinweis, um die Militärvereinsmitglieder auf die Wanderversammlung aufmerksam zu machen und zum Besuche derselben anzuregen.

* Vorgestern ist unterhalb der Elbe ein weiblicher Leichnam von der Elbe ans Ufer gespült worden. Die Leiche war bereits stark in Verwesung übergegangen, sodas sofort die Beerdigung auf dem Friedhof in Woberschen erfolgen mußte. Die Identität der Toten konnte noch nicht festgestellt werden. Es handelt sich um eine Person im Alter von etwa 30 Jahren.

* Der Gustav Adolf-Zweigverein Riesa und Umgebung feiert morgen — siehe die Einladung im Inseratenteil dieser Nummer — sein Jahresfest

- § 32. Unfähig zu dem Amte eines Schöffen sind:
1. Personen, welche die Befähigung infolge strafgerichtlicher Verurteilung verlorren haben,
 2. Personen, gegen welche das Hauptverfahren wegen eines Verbrechens oder Vergehens eröffnet ist, das die Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte oder die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter zur Folge haben kann,
 3. Personen, welche infolge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind.
- § 33. Zu dem Amte eines Schöffen sollen nicht berufen werden:
1. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste das dreißigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 2. Personen, welche zur Zeit der Aufstellung der Urliste den Wohnsitz in der Gemeinde noch nicht zwei volle Jahre haben,
 3. Personen, welche für sich und ihre Familie Armenunterstützung aus öffentlichen Mitteln empfangen oder in den letzten 3 Jahren, von Aufstellung der Urliste zurückgerechnet, empfangen haben,
 4. Personen, welche wegen geistiger oder körperlicher Gebrechen zu dem Amte nicht geeignet sind,
 5. Dienstboten.

- § 34. Zu dem Amte eines Schöffen sollen ferner nicht berufen werden:
1. Minister,
 2. Mitglieder der Senate der freien Hansestädte,
 3. Reichsbeamte, welche jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
 4. Staatsbeamte, welche auf Grund der Landesgesetze jederzeit einseitig in den Ruhestand versetzt werden können,
 5. richterliche Beamte und Beamte der Staatsanwaltschaft,
 6. gerichtliche und polizeiliche Vollzugsbeamte,
 7. Religionsdiener,
 8. Volksschullehrer,
 9. dem aktiven Heere oder der aktiven Marine angehörende Militärpersonen.

Die Landesgesetze können außer den vorbezeichneten Beamten höhere Verwaltungsbeamte bezeichnen, welche zu dem Amte eines Schöffen nicht berufen werden sollen.

§ 34. Das Amt eines Geschworenen ist ein Ehrenamt. Dasselbe kann nur von einem Deutschen versehen werden.

§ 35. Die Urliste für die Auswahl der Schöffen dient zugleich als Urliste für die Auswahl der Geschworenen.

Die Vorschriften der §§ 32 bis 35 über die Berufung zum Schöffnamte finden auch auf das Geschworenenamt Anwendung.

Gesetz,

die Bestimmungen zur Ausführung des Gerichtsverfassungsgesetzes vom 27. Januar 1877 enthaltend, vom 1. März 1879.

§ 24. Zu dem Amte eines Schöffen und eines Geschworenen sollen nicht berufen werden:

1. die Abteilungspräsidenten und vortragenden Räte in den Ministerien,
2. der Präsident des Landeskonfistoriums,
3. der Generaldirektor der Staatsbahnen,
4. die Kreis- und Amtshauptleute,
5. die Vorstände der Sicherheitspolizeibehörden der Städte, welche von der Zuständigkeit der Amtshauptmannschaften ausgenommen sind.

Freibank Glaubitz.

Morgen Sonntag früh von 1/2 7 Uhr an kommt Schweinefleisch, gelocht, Pfund 40 Pfg. zum Verkauf.
Der Gemeindevorstand.

Das gute Riebeck-Bier.